

# AMTSBLATT

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

MÉMORIAL A

Nr. 89 vom 14. Februar 2023

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich der im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichter französischer Text ist maßgebend.**

## **Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2023 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten und öffentlichen Straßen und zur Durchführung der Artikel 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten, öffentlichen Straßen und Mehrfamilienhäusern**

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten, öffentlichen Straßen und Mehrfamilienhäusern und insbesondere der Artikel 2, 3 und 5 des genannten Gesetzes;

Aufgrund der Stellungnahmen der Kammer der Staatsbeamten und -angestellten sowie der Handelskammer;

Nach Einholung der Stellungnahmen der Arbeitnehmerkammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer;

Nach Einholung der Stellungnahme des Hohen Behindertenrats;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Nach Berichterstattung Unserer Ministerin für Familie und Integration und nach Beratung des Regierungsrates;

*Beschließen:*

### **Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1. Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1° „Geschoss“ : jedes Geschoss einschließlich jeder Teilebene;
- 2° „cm“: Zentimeter;
- 3° „m<sup>2</sup>“: Quadratmeter;
- 4° „N“: Newton;
- 5° „Nm“: Newtonmeter;
- 6° „kN“: Kilonewton;
- 7° „Hz“: Hertz.

### **Kapitel 2 – Öffentlich zugängliche Orte**

#### **Art. 2. Wege im Außenbereich**

(1) Ein barrierefreier Weg im Außenbereich eines öffentlich zugänglichen Ortes ermöglicht es jedem Menschen, einschließlich Menschen mit einer Seh-, Hör- oder geistigen Behinderung, sich zu lokalisieren, sich zu orientieren und jede Stelle eines öffentlich zugänglichen Ortes ab der Grundstücksgrenze des betreffenden öffentlich zugänglichen Ortes aus sicher zu erreichen. Er

ermöglicht es allen Menschen, einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität, zu jeder Einrichtung bzw. zu jedem Teil der Ausstattung zu gelangen, die für die Nutzer bestimmt sind.

(2) Gibt es an einem öffentlich zugänglichen Ort mehrere Wege, sind die barrierefreien Wege auf geeignete Weise zu kennzeichnen.

(3) Die barrierefreien Wege im Außenbereich eines öffentlich zugänglichen Ortes entsprechen folgenden Bestimmungen:

1° Erkennung/Auffindung und Leitelemente:

- a) Eine geeignete Beschilderung wird am Eingang zur Stätte, in der Nähe der Parkplätze für den Publikumsverkehr, angebracht sowie an jedem Punkt des barrierefreien Weges, wo der Nutzer die Wahl zwischen mehreren Wegen hat. Die Beschilderungselemente entsprechen den in Artikel 20 festgelegten Anforderungen;
- b) der Belag des barrierefreien Weges kontrastiert auf seiner gesamten Länge visuell und taktil mit seiner Umgebung. Anderenfalls verfügt der Weg auf seiner gesamten Länge über ein taktils Leitsystem gemäß Artikel 22, um die Orientierung mithilfe eines Blindenstocks zu ermöglichen, wobei das System visuell mit seiner Umgebung kontrastiert, um die Orientierung von sehbehinderten Menschen zu erleichtern.

2° Abmessungseigenschaften:

a) Längsprofil:

- i) Der barrierefreie Weg ist horizontal und frei von Unebenheiten;
- ii) Treppenrampen sind verboten;
- iii) falls ein Höhenunterschied oder eine Neigung von mehr als 3 Prozent nicht zu vermeiden ist, muss eine Rampe mit den in Artikel 3 festgelegten Eigenschaften oder ein Aufzug, der den in Artikel 10 festgelegten Eigenschaften entspricht, eingerichtet werden.

b) Querprofil:

- i) Mit Ausnahme der Wege, die nur zu einer Treppe ohne gesicherten Wartebereich führen, beträgt die Breite des Weges 120 cm oder mehr bei einer Weglänge von 600 cm oder weniger, wobei sich am Anfang und Ende des Weges jeweils eine 150 cm x 150 cm große Bewegungsfläche befindet. Bei längeren Wegen beträgt die Breite 150 cm oder mehr und nach maximal 1500 cm Weg müssen 180 cm x 180 cm große Bewegungsflächen vorgesehen werden;
- ii) falls eine punktuelle Verengung unvermeidbar ist, kann die Mindestbreite des Weges auf 100 cm verringert werden;
- iii) der Weg wird so geplant und ausgeführt, dass stehendes Wasser vermieden wird. Ist eine Querneigung erforderlich, beträgt diese 2 Prozent oder weniger.

c)

Bewegungs- und Benutzungsflächen an Türen für Rollstuhlfahrer

- i) Eine Bewegungsfläche an der Tür, die die in Artikel 14 festgelegten Anforderungen erfüllt, ist auf beiden Seiten jeder Tür oder jedes Tors erforderlich, die oder das sich entlang des Weges befindet; dies gilt nicht, falls diese(s) nur zu einer Treppe ohne gesicherten Wartebereich führt;
- ii) vor jeder Einrichtung oder Ausstattung, die sich entlang des Weges befindet, ist, damit man sie erreichen und nutzen kann, eine Bewegungsfläche vorhanden. Die Abmessungseigenschaften dieser verschiedenen Flächen sind in Artikel 19 Punkt 4° festgelegt.

3° Sicherheit bei der Nutzung:

- a) Allgemein gilt, dass der Bodenbelag hart, rutschfest, blendfrei ist, keine Löcher, Spalten oder Risse mit einer Breite oder einem Durchmesser von mehr als 2 cm aufweist und den in Artikel 12 festgelegten Anforderungen entspricht;
- b) der barrierefreie Weg ist frei von jeglichen Hindernissen. Um erkannt werden zu können, erfüllen mögliche Elemente, die sich nicht außerhalb des Weges befinden können, folgende Anforderungen:
  - i) Falls sie über dem Weg hängen, muss ein mindestens 220 cm hoher lichter Durchgang über dem Boden verbleiben;
  - ii) falls sie seitlich so vorspringen dass sie in einer Höhe von weniger als 220 cm mehr als 15 cm in den Weg hineinragen, verfügen sie über ein visuell mit ihrer unmittelbaren

Umgebung kontrastierendes Element sowie eine taktile Wiederholung oder eine Verlängerung am Boden.

- c) falls sich eine Treppe inmitten einer Verkehrsfläche befindet, bildet der Teil, der sich unterhalb einer Höhe von 220 cm befindet, falls er nicht geschlossen ist, einen visuellen Kontrast, verfügt über eine taktile Wiederholung am Boden und ist so ausgeführt, dass der Gefahr eines Aufpralls oder Zusammenstoßes vorgebeugt wird;
- d) durchsichtige Glaswände und -türen, die sich auf den Wegen rechtwinklig zur Geh- bzw. Fahrtrichtung befinden, können mithilfe von Elementen erkannt werden, die zu der in Artikel 21 beschriebenen unmittelbaren Umgebung einen visuellen Kontrast bilden. Die auf bzw. in die Glasscheiben oder -wände aufgeklebten, aufgemalten, eingravierten oder inkrustierten kontrastierenden Elemente befinden sich in einem Bereich, der sich einer Höhe von zwischen 40 cm und 70 cm und zwischen 120 cm und 160 cm über dem Boden befindet. Bei Glaswänden mit einem mehr als 30 cm hohen Sockel ist das kontrastierende Element im unteren Teil nicht obligatorisch. Dieser mindestens 8 cm hohe kontrastierende Streifen ist gefüllt; anderenfalls dürfen die Zwischenräume zwischen gefüllten Elementen nicht größer als 5 cm sein;
- e) jeder Treppenlauf entspricht den in Artikel 9 genannten Anforderungen für Treppen, mit Ausnahme der Bestimmung zur Beleuchtung;
- f) falls ein barrierefreier Weg einen von Fahrzeugen benutzten Weg kreuzt, verfügt er über ein visuelles und taktiles Element gemäß Artikel 22, das die Aufmerksamkeit der Fußgänger an dieser Kreuzung weckt. Bodenmarkierungen sowie eine Beschilderung machen auch die Fahrzeugführer darauf aufmerksam, dass sie einen Fußgängerweg kreuzen;
- g) der Weg verfügt über eine Beleuchtungsvorrichtung, die die in Artikel 18 festgelegten Anforderungen erfüllt.

### Art. 3. Rampen

(1) Die maximale Neigung beträgt 6 Prozent und die Querneigung ist gleich null. Die maximale Länge der Rampe zwischen zwei Podesten, die nachfolgend mit dem Buchstaben L bezeichnet wird, wird abhängig von ihrer Neigung berechnet, die nachfolgend mit dem Buchstaben P (von „pente“, frz. für „Neigung“) bezeichnet wird:  $L = 14 - \frac{4}{3} * P$  wobei  $3 \leq P(\%) \leq 6$  und  $L(m) \leq 10$ .

Eine mindestens 10 cm hohe Abgrenzung wird zu beiden Seiten der Rampe auf ihrer gesamten Länge angebracht.

Die lichte Breite der Rampe zwischen den Handläufen beträgt 150 cm. Sie kann auf 120 cm verringert werden, wenn die Rampe als Ergänzung zum Hauptweg vorgesehen ist. Die lichte Breite wird zwischen den Handläufen gemessen.

Am oberen und unteren Ende jeder Rampe ist ein Absatz mit folgenden Eigenschaften vorzusehen:

- 1° Er misst 150 cm x 150 cm;
- 2° die Querneigung bzw. die Neigung beträgt 2 Prozent oder weniger.

(2) Ein doppelter Handlauf wird auf jeder Seite der Rampe sowie auf den Zwischenpodesten angebracht; er entspricht folgenden Bestimmungen:

- 1° Der obere Handlauf befindet sich auf einer Höhe zwischen 85 cm und 90 cm, der untere auf einer Höhe zwischen 70 cm und 75 cm;
- 2° sein Profil ist rund, oval oder mit abgerundeten Ecken und innerhalb eines Kreises (kreisförmig) mit einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm;
- 3° rund um den Handlauf bleiben mindestens 4 cm frei;
- 4° die Befestigungspunkte befinden sich am unteren Teil des Handlaufs und sind einem Bogen von maximal 90 Grad einbeschrieben;
- 5° die Enden des Handlaufs sind nach unten oder zur Wand hingebogen;
- 6° der Handlauf ist durch eine angepasste Beleuchtung oder einen visuellen Kontrast von seiner Umgebung abgesetzt.

(3) Absteigende Stufen, die sich in der Verlängerung eines Podestes der Rampe befinden, sind mindestens 90 cm vom Podest entfernt und werden auf dem Boden durch ein Aufmerksamkeitsfeld gemäß Artikel 22 gekennzeichnet.

### Art. 4. PKW Stellplätze

(1) Jeder zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmte Stellplatz im Innen- oder Außenbereich verfügt über mindestens einen barrierefreien und ausschließlich für Menschen mit Behinderung bestimmten Stellplatz.

Die barrierefreien Stellplätze befinden sich in der Nähe des Eingangs, der Eingangshalle oder des Aufzugs und sind mit diesen über einen barrierefreien Weg gemäß den Artikeln 2 und 5 verbunden.

Die barrierefreien und ausschließlich für Menschen mit Behinderung bestimmten Stellplätze werden als solche gekennzeichnet.

(2) Die barrierefreien Stellplätze von Parkplätzen entsprechen folgenden Bestimmungen:

1° Anzahl:

a) Es ist mindestens ein barrierefreier Stellplatz je angefangenen Block von 20 Stellplätzen vorzusehen;

b) bei mehr als 100 Stellplätzen ist ein zusätzlicher barrierefreier Stellplatz je Block von 100 Stellplätzen vorzusehen.

2° Erkennung bzw. Auffindung:

a) Die barrierefreien Stellplätze können durch eine Bodenmarkierung und eine Beschilderung aufgefunden bzw. erkannt werden;

b) an der Zufahrt zum Standort wird angegeben, wo sich die barrierefreien Stellplätze befinden.

3° Abmessungseigenschaften:

a) Ein barrierefreier Stellplatz entspricht einer horizontalen Fläche mit einer Querneigung von maximal 2 Prozent. Der Belag weist keine Löcher, Spalten oder Risse auf, ist hart und rutschfest und frei von jeglichen Hindernissen;

b) die Mindestbreite der barrierefreien Stellplätze beträgt 350 cm. Sie setzt sich aus dem Stellplatz mit mindestens 230 cm und der Transferfläche mit mindestens 120 cm zusammen. Bei mehr als drei barrierefreien Stellplätzen ist eine gemeinsame Transferfläche für zwei nebeneinanderliegende barrierefreien Stellplätze möglich. In diesem Fall beträgt die Mindestbreite der Transferfläche 150 cm und die Transferfläche wird mittels einer spezifischen Markierung auf der gesamten Fläche gekennzeichnet. Die Transferfläche befindet sich außerhalb des Weges und des Verkehrs.

Die Mindesttiefe der barrierefreien Stellplätze beträgt 500 cm.

4° Erreichung und Nutzung:

a) Falls der Parkplatz über eine Kontrolle bei der Einfahrt oder Verlassen desselben verfügt, ermöglicht das System es gehörlosen bzw. hörgeschädigten Menschen oder Menschen, die nicht sprechen können, der Belegschaft ihre Anwesenheit zu melden und davon in Kenntnis gesetzt zu werden, dass ihre Meldung berücksichtigt wurde. Wenn das Personal keine direkte Sicht auf die Ein- oder Ausfahrt hat:

i) ist jedes Signal im Zusammenhang mit dem Betrieb des Zufahrtssystems sowohl akustisch wie visuell wahrnehmbar;

ii) sind die Sprechanlagen mit einem System ausgestattet, mit dem das Personal der Einrichtung den Fahrer sehen kann;

b) die Bezahlautomaten befinden sich in der Nähe der Aufzüge oder der Ausgänge. Mindestens ein Automat ist jeweils barrierefrei und entspricht den Anforderungen für Bedienungsvorrichtungen gemäß Artikel 15.

## **Art. 5. Zugangs- und Eingangsbereiche**

(1) Mindestens einer der Haupteingänge ist, in Fortsetzung des barrierefreien Weges im Außenbereich, barrierefrei.

Jede Vorrichtung, die dazu dient, den Zugang zu einem öffentlich zugänglichen Ort zu ermöglichen oder einzuschränken oder sich beim Personal zu melden, kann von jedem Menschen gefunden, erkannt, erreicht und genutzt werden. Die Nutzung der Vorrichtung ist so einfach wie möglich zu gestalten.

(2) Der Zugang zu einem öffentlich zugänglichen Ort entspricht folgenden Bestimmungen:

1° Erkennung bzw. Auffindung:

a) Die Haupteingänge des öffentlich zugänglichen Ortes können mittels architektonischer Elemente oder einer Gestaltung unter Verwendung unterschiedlicher oder visuell kontrastierender Materialien leicht aufgefunden bzw. erkannt werden;

b) jede Vorrichtung, die dazu dient, den Zugang zu einem öffentlich zugänglichen Ort zu ermöglichen oder einzuschränken oder sich beim Personal zu melden, kann mittels eines visuellen Kontrasts oder einer Beschilderung gemäß den in Artikel 20 festgelegten Anforderungen leicht aufgefunden oder erkannt werden und befindet sich nicht in einem dunklen Bereich.

2° Erreichung und Nutzung:

a) Systeme zur Zugangskontrolle oder zur Kommunikation zwischen Besuchern und Belegschaft sowie die für Besucher bereitgestellten manuellen Bedienungsvorrichtungen entsprechen folgenden Anforderungen:

- i) Sie befinden sich in einem seitlichen Abstand von mehr als 50 cm von Wänden oder jedem anderen Hindernis, das herannahende Rollstuhlfahrer behindern könnte;
- ii) sie befinden sich auf einer Höhe zwischen 85 cm und 110 cm;

b) die Vorrichtung zum Öffnen der Türen kann im Stehen sowie aus einer Sitzposition benutzt werden;

c) ist eine Vorrichtung zur automatischen Entriegelung vorhanden, ermöglicht es diese Personen mit eingeschränkter Mobilität, die Tür zu erreichen und den Öffnungsvorgang zu beginnen, bevor die Tür erneut verriegelt wird;

d) die Informationen zur Orientierung an einem öffentlich zugänglichen Ort entsprechen den in Artikel 20 festgelegten Anforderungen;

e) jedes Signal im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Zugangs ist akustisch und visuell wahrnehmbar;

f) besteht an dem öffentlich zugänglichen Ort eine Zugangskontrolle, ermöglicht das System es gehörlosen bzw. hörgeschädigten Menschen oder Menschen, die nicht sprechen können, der Belegschaft ihre Anwesenheit zu melden und davon in Kenntnis gesetzt zu werden, dass ihre Meldung berücksichtigt wurde. Hat die Belegschaft keine direkte Sicht auf die betreffenden Zugänge, sind die Sprechanlagen mit einem System ausgestattet, mit dem die Belegschaft des öffentlich zugänglichen Ortes den Besucher auf einem Bildschirm sehen kann.

## **Art. 6. Empfang von Publikum**

(1) Jede Ausstattung, jede Einrichtung bzw. das gesamte Mobiliar, die bzw. das sich an dem für das Publikum vorgesehenen Empfang befindet und erforderlich ist, um zu dem betreffenden öffentlich zugänglichen Ort zu gelangen, um sie zu nutzen oder zu verstehen, kann von allen aufgefunden, erkannt, erreicht und genutzt werden.

Befinden sich mehrere Empfangspunkte nahe beieinander, ist mindestens einer davon barrierefrei, vorrangig geöffnet und ab dem Eingang in geeigneter Weise gekennzeichnet. Jede rein akustische Information, die für eine normale Nutzung des Empfangspunktes erforderlich ist, wird mithilfe geeigneter Mittel übertragen bzw. es erfolgt zusätzlich eine visuelle Information gemäß den Bestimmungen von Artikel 20.

In Bereichen oder Einrichtungen, die der Kommunikation dienen, wird für eine höhere Lichtqualität gesorgt.

(2) Barrierefreie Ausstattungen und Einrichtungen, die dem Empfang von Publikum dienen, entsprechen folgenden Bestimmungen:

1° Die Erkennung bzw. Auffindung des Empfangs sowie die Führung jedes Menschen, einschließlich sehbehinderter oder blinder Menschen, vom Eingang bis zum Empfang ist durch architektonische Elemente zu gewährleisten oder anderenfalls durch ein taktiles Leitsystem gemäß Artikel 22;

2° die Empfangsschalter können im „Stehen“ und im „Sitzen“ genutzt werden und ermöglichen eine visuelle Kommunikation zwischen Nutzern und Belegschaft;

3° sind Tätigkeiten, einschließlich Lesen, Schreiben und Nutzung einer Tastatur, erforderlich, weist mindestens ein Teil der Einrichtung folgende Eigenschaften auf:

a) eine Höhe zwischen 80 cm und 85 cm;

b) einen mindestens 60 cm tiefen, 90 cm breiten und 70 cm hohen Freiraum im unteren Teil des Schalters für Füße und Knie eines sitzenden Menschen;

4° verfügt der Empfang über ein Lautsprechersystem, ist er mit einem System zur Übertragung des Schallsignals ausgestattet, das den Bedürfnissen hörgeschädigter Menschen angepasst (ist) und mit einem Piktogramm gekennzeichnet ist;

- 5° verfügt der Schalter über eine Glasscheibe, ist die natürliche und künstliche Beleuchtung so gestaltet, dass Spiegelungen auf der Glasscheibe, die eine klare Sicht auf den Schalterangestellten verhindern, vermieden werden;
- 6° ,Ticketautomaten zum Ziehen von Wartenummern sind entweder so gestaltet, dass sie von sehbehinderten oder blinden Menschen genutzt werden können, oder sie ermöglichen es, Unterstützung durch einen Menschen anzufordern;
- 7° die Empfangspunkte verfügen über eine Beleuchtungsvorrichtung, die den in Artikel 18 festgelegten Anforderungen entspricht.

### **Art. 7. Horizontale Wegführung im Innenbereich**

Die horizontale Wegführung im Innenbereich ist für alle Menschen barrierefrei, auffindbar, erkennbar und gefahrenfrei.

Alle Menschen können die Räumlichkeiten öffentlich zugänglicher Orte selbstständig erreichen und wieder verlassen.

Die horizontale Wegführung im Innenbereich entspricht den in Artikel 2 genannten Anforderungen für den barrierefreien Weg im Außenbereich, mit Ausnahme der Bestimmungen zu Erkennung, Auffindung und Leitelementen.

### **Art. 8. Vertikale Wegführung im Innenbereich**

Die vertikale Wegführung im Innenbereich entspricht folgenden Bestimmungen:

- 1° Jede Ebene, die einen Höhenunterschied zu anderen Ebenen aufweist, gilt als Geschoss;
- 2° sämtliche Geschosse, in denen sich öffentlich zugängliche Orte befinden, sind mit einem Aufzug erreichbar, der die in Artikel 10 festgelegten Anforderungen erfüllt, oder über eine Rampe, die die in Artikel 3 festgelegten Anforderungen erfüllt;
- 3° falls der Aufzug, die Treppe oder die mobile Einrichtung vom Eingang oder von der Halle des Hauptzugangsgeschosses des öffentlich zugänglichen Ortes aus nicht sichtbar ist, kann diese(r) mittels einer geeigneten Beschilderung, die die in Artikel 20 festgelegten Anforderungen erfüllt, gefunden werden. Sind mehrere Aufzüge, Treppen oder Einrichtungen vorhanden, die jeweils nur zu bestimmten Geschossen führen, hilft diese Beschilderung dem Nutzer bei der Wahl des Aufzugs, der Treppe oder der mobilen Einrichtung, der bzw. die ihn zum gewünschten Ort führt. Bei den Aufzügen befindet sich diese Information ebenfalls in der Nähe der Rufknöpfe bzw. -vorrichtungen.

### **Art. 9. Treppen**

(1) Treppen können von allen Menschen sicher genutzt werden, auch wenn Unterstützung erforderlich ist. Die Sicherheit der Menschen wird durch Vorkehrungen oder Einrichtungen gewährleistet, die es ermöglichen, auf der gesamten Treppe Hindernisse leichter zu erkennen und das Gleichgewicht leichter zu halten.

(2) Zu diesem Zweck entsprechen öffentlich zugängliche Treppen unabhängig davon, ob der öffentlich zugängliche Ort über einen Aufzug verfügt oder nicht, folgenden Bestimmungen:

1° Abmessungseigenschaften:

- a) Die Mindestbreite zwischen den Handläufen beträgt 120 cm auf der gesamten Länge der Treppe, und zwar auch auf den Treppenabsätzen;
- b) die Stufen entsprechen folgenden Anforderungen:
- i) die maximale Höhe der Stufen beträgt 16 cm mit einer Toleranz von 10 Prozent;
  - ii) die Tiefe der Stufen ist der Höhe der Stufen angepasst, und zwar so, dass die Gleichung  $2h + p = 60 \text{ cm bis } 65 \text{ cm}$  eingehalten wird, wobei  $h$  die Höhe und  $p$  die Tiefe (von „profondeur“, frz. für „Tiefe“) der Stufe in cm bezeichnet;
  - iii) Höhe und Tiefe der Stufen sind im Treppenlauf einer und derselben Treppe gleich.
- c) ein Treppenlauf zählt maximal sechzehn Stufen. Wird diese Zahl überschritten, werden sie von Treppenabsätzen mit einer Tiefe von mindestens 120 cm zwischen den Handläufen unterbrochen.

2° Sicherheit bei der Nutzung:

- a) Die in Artikel 22 Punkt 5° definierten Aufmerksamkeitsfelder weisen auf das Vorhandensein einer Treppe hin;
- b) die Stufenkanten entsprechen folgenden Anforderungen:

- i) sie sind rutschfest;
  - ii) sie stehen nicht hervor;
  - iii) die Kante der ersten und letzten Stufe eines Treppenlaufs verfügt über einen kontrastierenden Streifen, der so breit wie die Stufe ist und eine Tiefe von 4 cm oder mehr aufweist. Zählt die Treppe weniger als vier Stufen, sind diese alle mithilfe dieses kontrastierenden Streifens gekennzeichnet.
- c) mit Ausnahme außen verlaufender Nottreppen besitzen die Treppen volle Setzstufen. Eine Unterschneidung bis 2,5 cm ist bei schrägen Setzstufen zulässig;
- d) die Treppe verfügt über eine Beleuchtungsvorrichtung, die den in Artikel 18 festgelegten Anforderungen entspricht.
- 3° Erreichung und Nutzung:
- a) Treppe und Treppenabsätze verfügen, unabhängig von ihrer Gestaltung, auf jeder Seite über einen Handlauf;
  - b) jeder Handlauf entspricht folgenden Anforderungen:
    - i) er wird auf einer Höhe zwischen 85 cm und 90 cm, gemessen ab der Stufenkante, angebracht;
    - ii) er setzt sich 30 cm über die erste und letzte Stufe jedes Treppenlaufs hinaus fort und reicht nicht mehr als 15 cm in die Verkehrsfläche hinein;
    - iii) er wird nicht unterbrochen, es sei denn, alternative Mittel, die als Leitelemente oder zur Unterstützung dienen, sind vorhanden;
    - iv) er ist rund, oval oder mit abgerundeten Ecken und einem Kreis (kreisförmig) mit einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm einbeschrieben;
    - v) beim Handlauf bleiben für die Hand mindestens 4 cm frei;
    - vi) die Befestigungspunkte am unteren Teil des Handlaufs sind einem Bogen von maximal 90 Grad einbeschrieben;
    - vii) die Enden des Handlaufs sind nach unten oder zur Wand hin gebogen;
    - viii) der Handlauf ist durch eine besondere Beleuchtung oder einen visuellen Kontrast von der Wand, an der er befestigt ist, abgesetzt.

## Art. 10. Aufzüge

(1) Jeder Aufzug, der zu einem öffentlich zugänglichen Geschoss führt, kann von jedem, auch von einem Rollstuhlfahrer und dessen Begleitperson, benutzt werden.

In der Kabine gibt es Stützvorrichtungen sowie Vorrichtungen, mit denen man mithilfe geeigneter visueller und akustischer Mittel Informationen zu den Kabinenbewegungen, den Geschossen, wo der Aufzug hält, sowie zum Notrufsystem erhalten kann.

Dank ihrer Eigenschaften und Anordnung können die sich in- und außerhalb der Kabine befindenden Bedienelemente von allen Menschen aufgefunden, erkannt und genutzt werden.

Vor den Aufzugsgeschosstüren / Schachttüren befinden sich keinerlei Hindernisse.

(2) Jeder Aufzug entspricht folgenden Bestimmungen:

1° Abmessungseigenschaften:

- a) Die Innenbreite der Kabine beträgt mindestens 110 cm und ihre Innentiefe mindestens 140 cm;
- b) die Kabinentüren befinden sich auf der kurzen Seite der Kabine. Ist eine Tür auf zwei aneinanderstoßenden Seiten vorgesehen, beträgt die Bodenfläche der Kabine mindestens 140 cm x 140 cm;
- c) die freie Durchgangsbreite der Kabinen- und der Schachttüren beträgt mindestens 90 cm.

2° Einrichtung und Beschilderung in der Kabine und auf dem Absatz:

- a) Es wird ein Handlauf unter Einhaltung folgender Anforderungen angebracht:
  - i) Er wird an mindestens einer der Seitenwände der Kabine angebracht;
  - ii) der Querschnitt des zu ergreifenden Teils dieses Handlaufs misst zwischen 3 cm und 4,5 cm;
  - iii) der freie Abstand zwischen Wand und Handlauf beträgt mindestens 3,5 cm;
  - iv) der höchste Punkt des Handlaufs befindet sich in einer Höhe von 90 cm über dem Kabinenboden;
  - v) dort, wo sich in der Kabine das Bedienfeld befindet, kann der Handlauf unterbrochen werden, um das Bedienen der Knöpfe oder sonstigen Bedienelemente nicht zu behindern;

- vi) die Enden des Handlaufs sind zur Wand hingebogen, um eine Verletzungsgefahr zu vermeiden;
- b) in der Kabine wird beim Anhalten über eine akustische Ansage mitgeteilt, wo der Aufzug sich befindet. Auf dem Absatz erfolgt, zusätzlich zum Aufleuchten der Pfeile, die die Fahrtrichtung anzeigen, eine akustische Ansage oder ein akustisches Signal, das je nach Fahrtrichtung, verschieden ist;
- c) die Notrufvorrichtung verfügt über visuelle und akustische Signale bzw. Vorrichtungen, die aus folgenden Elementen bestehen:
  - i) einem gelben Leuchtpiktogramm als Ergänzung zum akustischen Signal über die Weiterleitung des Notrufs, um mitzuteilen, dass der Notruf erfolgt ist;
  - ii) einem grünen Leuchtpiktogramm als Ergänzung zum akustischen Signal mit Fernsprechverbindung, um mitzuteilen, dass der Notruf registriert wurde;
  - iii) einer Fernsprechverbindung mit einer den örtlichen Verhältnissen angepassten Lautstärke.

### 3° Bedienelemente auf den und in der Kabine:

- a) Die Bedienungsknöpfe haben einen Durchmesser von mindestens 5 cm, wobei der Abstand zwischen den Knöpfen mindestens 1 cm beträgt. Sie stehen hervor und sind deutlich kontrastierend. Falls es nicht möglich ist, in dem unter Buchstabe b) vorgesehenen Bereich so viele Bedienungsknöpfe anzubringen, wie zur Erreichung sämtlicher Geschosse erforderlich sind, beträgt der Mindestdurchmesser der Bedienungsknöpfe mindestens 2 cm. Sie werden in einem Abstand von mindestens 50 cm zu jeder angrenzenden Ecke oder jeder angrenzenden Wand angebracht. Die auf den Knöpfen angegebenen Informationen können sowohl visuell als auch taktil erfasst werden;
- b) die Bedienungsvorrichtungen werden in einer Höhe von zwischen 85 cm und 110 cm angebracht;
- c) die Etagenknöpfe werden in chronologischer Reihenfolge von unten nach oben oder von links nach rechts angeordnet;
- d) der Knopf zum Wiederöffnen der Tür sowie der Notrufknopf befinden sich im Falle einer vertikalen Anordnung unten und im Falle einer horizontalen Anordnung links. Der Notrufknopf befindet sich über dem Knopf zum Wiederöffnen der Tür;
- e) mit einem Knopf zum Schließen der Tür kann man die Öffnungsdauer der Tür manuell verringern.

### 4° Erreichung und Nutzung:

- a) Bei den Kabinentüren und den Schachttüren handelt es sich um Automatiktüren;
- b) vor den Aufzügen wird eine 150 cm x 150 cm große Bewegungsfläche an der Tür eingerichtet. Die Bewegungsflächen an Türen weisen weder eine Neigung noch eine Querneigung auf; dies gilt jedoch nicht für Bewegungsflächen im Außenbereich, welche eine maximale Neigung von 2 Prozent aufweisen können;
- c) jede nach unten führende Treppe oder Stufe, die sich vor oder seitlich der zu einem Aufzug gehörenden Bewegungsfläche befindet, befindet sich in einem zusätzlichen Sicherheitsabstand von 90 cm zur Bewegungsfläche;
- d) hinten in der Kabine befindet sich ein Spiegel, der ihre gesamte Höhe abdeckt und in einer Höhe von maximal 35 cm über dem Boden anzubringen ist. Von dieser Anforderung befreit sind Aufzüge, bei denen die Kabinen über eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm verfügen, sowie solche mit gegenüberliegenden Türen;
- e) der Aufzug verfügt über ein System zur Anpassung der Öffnungsdauer der Türen. Diese Dauer ist abhängig von den Nutzungsverhältnissen des Aufzugs anzupassen. Eine automatische Vorrichtung verhindert jeden physischen Kontakt zwischen dem Nutzer und der schließenden Tür.

## Art. 11. Fahrsteige, Rolltreppen und geneigte Fahrsteige

(1) Wenn der übliche Weg über einen Fahrsteig, eine Rolltreppe oder einen geneigten Fahrsteig führt, kann dieser bzw. diese von sehbehinderten Menschen oder Menschen mit Gleichgewichtsstörungen aufgefunden, erkannt und genutzt werden.

Zusätzlich zu einem Fahrsteig, einer Rolltreppe oder einem geneigten Fahrsteig ist ein nicht beweglicher barrierefreier Weg oder ein Aufzug vorhanden.

(2) Diese Einrichtungen entsprechen folgenden Bestimmungen:



1° Erkennung bzw. Auffindung:

- a) Eine geeignete Beschilderung, die den in Artikel 20 festgelegten Anforderungen entspricht, wird angebracht bzw. aufgestellt;
- b) die Beschilderung ermöglicht es dem Nutzer, zwischen der beweglichen Einrichtung oder einem anderen barrierefreien Weg zu wählen.

2° Erreichung und Nutzung:

- a) Die auf beiden Seiten der Einrichtung befindlichen Handläufe folgen der Bewegung und sind am Anfang und Ende des sich bewegenden Teiles mindestens 30 cm länger als dieses;
- b) der Nothaltschalter ist leicht auffindbar, erkennbar, zugänglich und bedienbar, und zwar sowohl im „Stehen“ als auch im „Sitzen“;
- c) die Einrichtung verfügt über eine Beleuchtungsvorrichtung, die den in Artikel 18 festgelegten Anforderungen entspricht;
- d) der Kamm sowie Anfang und Ende der sich bewegenden Teile werden durch einen Farb- oder Lichtkontrast hervorgehoben. Die Fahrtrichtung muss obligatorisch angegeben werden.

### **Art. 12. Bodenbeläge, Wand- und Deckenputz bzw. -verkleidungen**

(1) Die Bodenbeläge und die Einrichtungen, die sich auf dem Boden der Wege befinden, erlauben eine sichere Nutzung sowie einen reibungslosen Verkehr. Bodenbeläge sowie Wand- und Deckenputz bzw. -verkleidungen führen zu keinerlei Behinderung.

Zu diesem Zweck weisen Teppiche, unabhängig davon, ob sie gelegt, verlegt oder eingelassen wurden, eine hinreichende Härte auf, um die Fortbewegung eines Rollstuhls nicht zu behindern. Sie führen nicht zu Unebenheiten von mehr als 1 cm.

(2) Die Raumakustik ist so, dass die Nachhallzeiten abhängig von der Raumnutzung optimiert werden und ein niedriger Nebengeräuschpegel sichergestellt wird. Kann die Sprachverständlichkeit durch die Saal- bzw. Raumakustik nicht gewährleistet werden, wird sie durch eine geeignete bauliche Maßnahme sichergestellt. Besteht die geeignete Maßnahme in einer technischen Anlage, ist diese mit einem System zur Übertragung des Schallsignals ausgestattet, das den Bedürfnissen hörgeschädigter Menschen entspricht.

(3) Die in Artikel 21 festgelegten Helligkeitskontrastwerte zwischen Bauelementen und Beschilderung sind so, dass sie den Menschen dabei helfen, sich unabhängig von den Lichtverhältnissen leicht zu orientieren und zu bewegen.

### **Art. 13. Türen, Durchgangsdetektoren und Schleusen**

(1) Sämtliche Türen, einschließlich Feuerschutztüren, die sich auf den barrierefreien Wegen befinden, sind so gestaltet, dass jeder Mensch hindurchgehen oder -fahren kann und dass sie von jedem Menschen bedient werden können. Türen, die sich auf barrierefreien Wegen befinden und zu einem großen Teil verglast sind, können von sehbehinderten Menschen jeder Größe erkannt werden und behindern nicht die Sicht.

Drehflügeltüren und Automatiktüren können gefahrlos benutzt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 ist, falls eine aufgrund von sicherheitsbedingten Einschränkungen erforderliche Vorrichtung sich mit den Einschränkungen im Zusammenhang mit einer Behinderung oder der Nutzung eines technischen Hilfsmittels als unvereinbar erweist, eine behindertengerechte Tür in der Nähe dieser Vorrichtung vorzusehen, und zwar auch im Falle von Drehtüren, Drehkreuzen oder Zylinderschleusen.

(2) Die Türen entsprechen folgenden Bestimmungen:

1° Abmessungseigenschaften:

- a) Die Türen bieten einen freien Durchgang mit einer Mindestbreite von 90 cm und einer lichten Höhe von mindestens 205 cm;
- b) die Türen besitzen keine Schwelle;
- c) Türen von nicht barrierefreien Toiletten, Duschen sowie Um- bzw. Auskleidekabinen bieten einen freien Durchgang von mindestens 80 cm;
- d) Durchgangsdetektoren bieten einen freien Durchgang mit einer Mindestbreite von 90 cm oder einen alternativen Durchgang in der Nähe;

- e) auf der Seite des Türgriffs darf die Tiefe der Nische zwischen dem Türgriff und der Wandoberfläche auf einer Breite von 50 cm nicht mehr als 25 cm betragen;
- f) eine Bewegungsfläche an Türen, deren Abmessungseigenschaften in Artikel 14 festgelegt sind, ist vor jeder Tür erforderlich, mit Ausnahme derjenigen, die nur auf eine Treppe ohne gesicherten Wartebereich führen, und mit Ausnahme der Türen von nicht behindertengerechten Toiletten, Duschen sowie Um- bzw. Auskleidekabinen.

#### 2° Erreichung und Nutzung:

- a) die Türgriffe sind leicht greif- und bedienbar, und zwar im „Stehen“ und im „Sitzen“ sowie von Menschen, die Schwierigkeiten beim Greifen sowie beim Drehen des Handgelenks haben. Ihre Farbe kontrastiert mit dem Türblatt;
- b) die Türgriffe befinden sich in einer Höhe von zwischen 85 cm und 110 cm. Manuell zu öffnende Schiebetüren verfügen auf beiden Seiten der Tür über einen mindestens 40 cm langen senkrechten Bügel, dessen Achse sich in einer Höhe von 105 cm befindet. In geöffneter oder geschlossener Stellung beträgt der Abstand zwischen Türrahmen und Bügel mindestens 4 cm;
- c) falls es seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs keinen Abstand gemäß Artikel 14 gibt, ist die Tür eine automatisch öffnende Tür oder sie ist während der Öffnungszeiten ständig geöffnet und schließt sich nur im Brandfall.

#### 3° Sicherheit bei der Nutzung:

- a) automatisch öffnende Türen, bei denen es sich nicht um Schiebetüren handelt, werden als solche gekennzeichnet. Die Öffnungsdauer der Tür erlaubt es jedem Menschen, hindurchzugehen oder zu fahren, und die Tür kann sich nicht wieder schließen, solange sich jemand im Öffnungsbereich der Tür befindet. Im Falle einer automatischen Drehflügeltür ist vor dem Schwenkbereich der Tür ein Aufmerksamkeitsfeld gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Punkt 5° vorzusehen;
- b) Türen, die zu einem großen Teil verglast sind, können in geöffneter oder geschlossener Stellung mithilfe von Elementen erkannt werden, die zu der in Artikel 2 Absatz 3 Punkt 3° Buchstabe d) beschriebenen unmittelbaren Umgebung einen visuellen Kontrast bilden;
- c) Pendeltüren sind nicht erlaubt, es sei denn, sie sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, die verhindert, dass die Tür nach dem Schließen weiterschwingt. Sie sind mit einem durchsichtigen Teil gemäß Artikel 2 Absatz 3 Punkt 3° Buchstabe d) zu versehen;
- d) die maximale Kraft für das Öffnen der Türen beträgt 25 N. Bei Türen mit Türschließer beträgt das maximale zulässige Kraftmoment für das Öffnen der Tür 50 Nm. Werden diese Höchstwerte überschritten, ist die Tür eine automatisch öffnende Tür. Bei Feuerschutztüren mit einem automatischen Schließsystem, das von der Brandmeldeanlage gesteuert wird, ist aufgrund von Sicherheitsanforderungen eine größere Kraft zum Öffnen erlaubt;
- e) Türen zwischen zwei Verkehrsflächen verfügen über einen durchsichtigen Teil, dessen unterer Teil sich in einer Höhe von 60 cm oder weniger über dem Fertigfußboden befindet und dessen oberer Rand sich in einer Höhe von 160 cm oder mehr über dem Fertigfußboden befindet und eine Mindestbreite von 15 cm aufweist;
- f) der Öffnungswinkel der Türen in geöffneter Stellung ist so, dass die Hauptschließkante der Tür nicht senkrecht/frontal in die Gehrichtung ragt;
- g) der bewegliche Türflügel zweiflügeliger Feuerschutztüren wird gekennzeichnet, damit er leicht erkannt und benutzt werden kann.

### **Art. 14. Bewegungsflächen an Türen**

(1) Die Bewegungsflächen an Türen sind frei von jeglichen Hindernissen und weisen weder Neigung noch Querneigung auf, mit Ausnahme der Bewegungsflächen im Außenbereich, bei denen eine maximale Neigung von 2 Prozent erlaubt ist.

Die Bewegungsfläche ist rechteckig.

(2) Für auf dem Weg liegende Drehflügeltüren gilt Folgendes:

#### 1° Zugang von vorn:

- a) Die Breite der Bewegungsfläche an der Tür setzt sich aus einem 50 cm großen Teil seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs und einem 100 cm großen Teil auf der anderen Seite zusammen;
- b) die Tiefe wird wie folgt festgelegt:
  - i) Falls die Tür durch Drücken geöffnet wird, beträgt die Tiefe der Bewegungsfläche 150 cm;
  - ii) falls die Tür durch Ziehen geöffnet wird, beträgt die Tiefe der Bewegungsfläche 120 cm zusätzlich zum Schwenkbereich der Tür.

## 2° seitlicher Zugang:

- a) Die Breite der Bewegungsfläche an der Tür wird wie folgt festgelegt:
  - i) falls die Tür durch Drücken geöffnet wird, beträgt die Breite der Bewegungsfläche 120 cm;
  - ii) falls die Tür durch Ziehen geöffnet wird, beträgt die Breite der Bewegungsfläche 150 cm.
- b) die Tiefe wird wie folgt festgelegt:
  - i) falls die Tür durch Drücken geöffnet wird, setzt sich die Tiefe der Bewegungsfläche aus einem 50 cm großen Teil seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs und einem 120 cm großen Teil auf der anderen Seite zusammen;
  - ii) falls die Tür durch Ziehen geöffnet wird, setzt sich die Tiefe der Bewegungsfläche aus der Breite der Tür und einer Verlängerung von 120 cm auf der Seite des Türgriffs zusammen.

## (3) Für auf dem Weg liegende Schiebetüren gilt Folgendes:

## 1° Zugang von vorn:

- a) Die Breite der Bewegungsfläche an der Tür setzt sich aus einem 25 cm großen Teil seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs und einem 100 cm großen Teil auf der anderen Seite zusammen;
- b) die Tiefe beträgt 150 cm.

## 2° seitlicher Zugang:

- a) Die Breite der Bewegungsfläche setzt sich aus einem 25 cm großen Teil seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs und einem 120 cm großen Teil auf der anderen Seite zusammen;
- b) die Tiefe beträgt 120 cm.

## (4) Für Türen im Innern eines Zimmers gilt Folgendes:

1° Die Breite der Bewegungsfläche an der Tür setzt sich aus einem 50 cm großen Teil seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs und einem 100 cm großen Teil auf der anderen Seite zusammen. Der seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs befindliche Teil kann im Falle einer Schiebetür auf 25 cm verringert werden;

## 2° die Tiefe der Bewegungsfläche wird wie folgt festgelegt:

- a) Bei Schiebetüren oder falls die Tür durch Drücken geöffnet wird, beträgt die Tiefe 120 cm;
- b) falls das Öffnen durch Ziehen erfolgt, beträgt die Tiefe 150 cm.

**Art. 15. Öffentlich zugängliche Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Bedienungs-, Dienstleistungs- und Informationsvorrichtungen**

(1) Alle Nutzer können die öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten selbstständig erreichen und wieder verlassen.

Einrichtungen, Mobiliar, Bedienungs- und Dienstleistungsvorrichtungen können von allen Menschen aufgefunden, erkannt, erreicht und genutzt werden. Die Anordnung der Einrichtungen stellt kein Hindernis bzw. keine Gefahr für sehbehinderte Menschen dar.

Falls mehrere Einrichtungen oder Mobiliarelemente, die die gleiche Funktion erfüllen, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, kann pro Gruppe von Einrichtungen oder Mobiliarelementen mindestens eine Einrichtung bzw. mindestens ein Mobiliarelement von Menschen mit Behinderung aufgefunden, erkannt, erreicht und genutzt werden. Im Falle von Einrichtungen, für die bestimmte Betriebs- bzw. Öffnungszeiten gelten, ist die behindertengerechte Einrichtung vorrangig in Betrieb bzw. geöffnet.

(2) Ortsfeste Einrichtungen, Mobiliarelemente sowie Bedienungs-, Dienstleistungs- und Informationsvorrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, entsprechen, unabhängig davon, ob sie sich im Innen- oder im Außenbereich befinden, folgenden Bestimmungen:

## 1° Erkennung bzw. Auffindung:

- a) Einrichtungen und Mobiliar können durch eine besondere Beleuchtung oder einen visuellen Kontrast aufgefunden bzw. erkannt werden;
- b) von den Einrichtungen sowie Bedienungsvorrichtungen gelieferte Informationen können durch mindestens zwei der drei folgenden Sinne wahrgenommen werden: Seh-, Tast- bzw. Gehörsinn.

## 2° Erreichung und Nutzung:

- a) Bei bzw. vor jeder Einrichtung, jedem Mobiliar sowie jeder Bedienungs- und Dienstleistungsvorrichtung ist eine Bewegungsfläche vorhanden, deren Abmessungseigenschaften in Artikel 19 festgelegt sind;
- b) pro Gruppe von Einrichtungen oder Mobiliarelementen kann mindestens eine Einrichtung bzw. mindestens ein Mobiliarelement sowohl im „Stehen“ als auch im „Sitzen“ genutzt werden. Zu diesem Zweck besitzt die Einrichtung bzw. das Mobiliarelement folgende Eigenschaften:
  - i) Die Höhe beträgt zwischen 85 cm und 110 cm bei einer manuellen Bedienung oder falls es für die Nutzung der Einrichtung erforderlich ist zu sehen, zu lesen, zu hören oder zu sprechen. In diesem Fall beträgt der Abstand zwischen einem Bedienelement und einer Mauerecke mindestens 50 cm. Erfolgt die Bedienung durch Berühren, wird das System durch eine Vorrichtung ergänzt, die über einen anderen Sinn betätigt wird. Die Aktivierung wird klar angezeigt und ist durch mindestens zwei Sinne wahrnehmbar;
  - ii) die Höhe beträgt zwischen 80 cm und 85 cm, wenn ein Mobiliarelement das Lesen, Schreiben oder Benutzen eines Dokumentes ermöglicht. In diesem Fall wird im unteren Teil ein mindestens 60 cm tiefer, 90 cm breiter und 70 cm hoher Freiraum für Füße und Knie eines Rollstuhlfahrers vorgesehen;
- c) erfolgt die Kommunikation mit der Belegschaft im Falle von Informationsschaltern oder manuellen Verkaufsschaltern über ein Lautsprechersystem, ist dieses mit einem System zur Übertragung des Schallsignals ausgestattet, das den Bedürfnissen hörgeschädigter Menschen entspricht und mit einem Piktogramm gekennzeichnet ist;
- d) Beschilderungs- und Informationselemente entsprechen den in Artikel 20 festgelegten Anforderungen. Befinden sich an einer oder mehreren Stellen Bildschirme oder Displays, kann jede visuelle Information durch eine akustische oder über einen anderen barrierefreien Träger übertragene Information ergänzt werden.

#### **Art. 16. Toilettenräume**

(1) Jedes barrierefreie Geschoss verfügt, falls dort öffentlich zugängliche Toiletten vorgesehen sind, über mindestens eine behindertengerechte Toilette und ein für Rollstuhlfahrer zugängliches Waschbecken. Die behindertengerechten Toiletten befinden sich an derselben Stelle wie die anderen Toiletten, sofern sich diese zusammen an einem Ort befinden. Bei den behindertengerechten Toiletten kann es sich um Unisextoiletten handeln, es sein denn, sie werden in einer für nur ein Geschlecht vorgesehenen Toilettenanlage eingerichtet; in diesem Fall muss eine behindertengerechte Toilette pro Toilettenanlage eingerichtet werden.

Mindestens ein Waschbecken pro Gruppe von Waschbecken sowie die verschiedenen Einrichtungen einschließlich Spiegel, Seifenspender, Händetrockner und Mülleimer sind für Menschen mit Behinderung zugänglich.

(2) Eine behindertengerechte Toilette weist folgende Abmessungseigenschaften auf:

1° Der Raum verfügt über eine Bewegungsfläche, die einen Durchmesser von 150 cm oder mehr aufweist und frei von jeglichen Hindernissen ist. Diese Fläche darf nicht in die verschiedenen sanitären Einrichtungen hineinreichen;

2° das Klosettbecken ist seitlich von beiden Seiten, schräg oder von vorn zugänglich. Steht für einen Transfer auf beiden Seiten nicht genug Raum zur Verfügung, sind abwechselnd Räume mit einem Klosettbecken für den Transfer von links und einem Klosettbecken für den Transfer von rechts vorzusehen.

(3) Hinsichtlich Erreichung und Nutzung entspricht eine behindertengerechte Toilette folgenden Bestimmungen:

1° Sie verfügt über einen freien Türdurchgang von mindestens 90 cm. Bei der Tür handelt es sich um eine Schiebetür, eine Drehflügeltür oder eine Raumspartür. Die Drehflügeltür öffnet sich nach außen. Die Verriegelungsvorrichtung auf der Innenseite ist leicht greif- und bedienbar;

2° sie verfügt über ein Waschbecken und einen Spiegel, die sowohl im „Stehen“ als auch im „Sitzen“ benutzt werden können und folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Die Tiefe des Waschbeckens beträgt mindestens 50 cm;
- b) eine Bewegungsfläche gemäß Artikel 19, deren Mindestabmessungen 90 cm x 120 cm entsprechen, ist vorzusehen;

- c) der Siphon ist entweder in die Wand eingelassen oder nach hinten verlegt, so dass im Sitzen Platz für Füße und Knie ist;
  - d) der vordere Rand des Waschbeckens befindet sich in einer Höhe von zwischen 80 cm und 85 cm;
  - e) der Freiraum unter dem Waschbecken ist mindestens 90 cm breit und auf den ersten 30 cm, gemessen ab dem vorderen Rand, höher als 67 cm;
  - f) bei der Mischbatterie handelt es sich um einen Einhebelmischer oder eine automatische Mischbatterie. Die Wassertemperatur ist auf 40 Grad Celsius begrenzt;
  - g) der Spiegel direkt über dem Waschbecken fest angebracht. Der untere Teil des Spiegels befindet sich auf einer Höhe von maximal 95 cm über dem Boden;
  - h) u.a. Seifenspender, Papierspender und Händetrockner können mit einer Hand bedient werden oder werden automatisch aktiviert. Die Bedienelemente bzw. die Greifhöhen und Bedienhöhen befinden sich einer Höhe von zwischen 85 cm und 110 cm über dem Boden sowie in Reichweite;
  - i) bei der Nutzung durch eine bestimmte Bevölkerungsgruppe kann eine Anpassung der Höhe der einzelnen Einrichtungen erforderlich sein;
- 3° sie verfügt über ein Klosettbecken, das folgenden Anforderungen entspricht:
- a) Die Höhe ist so, dass der Transfer von einem Rollstuhl sowie der Transfer vom Sitzen zum Stehen erleichtert wird. Die Sitzhöhe bei heruntergeklappter Klosettbrille beträgt zwischen 46 cm und 48 cm;
  - b) der Transferbereich beim Klosettbecken ist, gemessen ab dessen Achse, auf jeder Seite mindestens 110 cm breit und erstreckt sich über mindestens 120 cm vor dem Klosettbecken. Ist das Klosettbecken nur von einer Seite zugänglich, darf der Abstand zwischen der Wand und der Achse des Klosettbeckens nicht weniger als 43 cm betragen. Keine andere Einrichtung darf in diesen Bereich hineinreichen, mit Ausnahme des Waschbeckens, das seitlich der Toilette angebracht werden kann, wobei der Abstand zum Klosettbecken mindestens 90 cm betragen muss;
  - c) der Abstand zwischen der Rückwand und dem vorderen Rand des Klosettbeckens beträgt mehr als 65 cm. Dies ist entweder mit einem langen Klosettbecken machbar oder mit einem normalen Klosettbecken mit Spülkasten oder Unterputzspülkasten. Die Breite des Spülkastens, bzw. des nicht bündig eingebauten Unterputzspülkastens, stellt keine Behinderung beim Anbringen von Haltegriffen dar. Das lange Klosettbecken ist mit einer Rückenlehne versehen, die sich in einer Entfernung von 55 cm vom vorderen Rand des Klosettbeckens befindet und keinen Deckel hat;
  - d) auf jeder Seite des Klosettbeckens wird ein Haltegriff angebracht, der den Transfer aus einem Rollstuhl ermöglicht oder beim Aufstehen hilft. Sie befinden sich in einer Höhe zwischen 75 cm und 80 cm und der Achsenabstand zwischen den Haltegriffen und dem Klosettbecken beträgt 35 cm. Sie ragen 10 cm bis 15 cm über das vordere Ende des Klosettbeckens hinaus. Ist das Klosettbecken nur von einer Seite zugänglich, ist die Stange, die an der neben dem Klosettbecken befindlichen Wand befestigt ist, L-förmig. Gerade Stangen sind hochklappbar. Die Stangen halten eine Kraft von mindestens 1 kN am vorderen Stangenende aus;
  - e) der Papierhalter ist auf einem Haltegriff montiert oder an der angrenzenden Wand in Reichweite befestigt;
  - f) bei der Nutzung durch eine bestimmte Bevölkerungsgruppe kann eine Anpassung der Höhe der einzelnen Einrichtungen erforderlich sein;
- 4° sie verfügt über einen neben dem Klosettbecken und dem Waschbecken befindlichen Krückenständer sowie über einen Kleiderhaken in einer Höhe von zwischen 110 cm und 130 cm;
- 5° sie verfügt über ein mit dem Empfang oder einem Bereitschaftsdienst verbundenes Notrufsystem. Das Notrufsystem wird mit einer Schnur betätigt, die neben der Toilette und dem Waschbecken bis zum Boden herunterhängt.

## Art. 17. Ausgänge

Die Hauptausgänge sind für jeden Menschen leicht auffindbar, erkennbar, erreichbar und nutzbar. Hierzu erfüllen die einer normalen Gebäudenutzung entsprechenden Hauptausgänge folgende Bestimmungen:

- 1° Der Ausgang ist von jedem Punkt aus, zu dem die Öffentlichkeit Zugang hat, auffindbar bzw. erkennbar, und zwar entweder direkt oder mithilfe einer geeigneten Beschilderung, die den in Artikel 20 festgelegten Anforderungen entspricht;

2° bei der auf den Ausgang hinweisenden Beschilderung besteht keinerlei Verwechslungsgefahr mit der Kennzeichnung der Notausgänge.

### **Art. 18. Beleuchtung**

Die Qualität der Beleuchtung – ob künstliche Beleuchtung oder Tageslicht – der Wegführung im Innen- und Außenbereich ist so, dass der gesamte Weg in einer Weise gestaltet wird, durch die keine Sichtbehinderung entsteht. Bei Wegeabschnitten mit erhöhtem Risiko eines Gleichgewichtsverlusts, bei Zugangsvorrichtungen sowie bei durch die Beschilderung gelieferten Informationen wird auf eine erhöhte Beleuchtungsqualität geachtet.

Verfügt eine Beleuchtungsanlage über eine Zeitschaltuhr, erlischt das Licht allmählich. Bei einer Anlage mit Präsenzsteuerung wird der gesamte betroffene Bereich erfasst und zwei aufeinanderfolgende Erfassungsbereiche müssen sich überschneiden.

Die Lichtquellen werden so angebracht, dass jede direkte Blendwirkung auf „stehende“ wie „sitzende“ Nutzer bzw. jede Spiegelung auf der Beschilderung vermieden wird.

### **Art. 19. Bedarf an hindernisfreien Bereichen**

Um Personen mit eingeschränkter Mobilität die Möglichkeit zu bieten, sich auszuruhen, zu manövrieren oder irgendeine Ein- oder Vorrichtung zu nutzen, sind hindernisfreie Bereiche vorgesehen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- 1° Die Bereiche sind horizontal mit einer Querneigung von maximal 2 Prozent, sofern nichts hiergegen spricht;
- 2° das Zwischenpodest ermöglicht es Menschen, ob stehend oder im Rollstuhl, innezuhalten und Luft zu holen. Das Zwischenpodest fügt sich vollständig in den Weg ein. Es entspricht einer mindestens 150 cm x 150 cm großen quadratischen Fläche. Bei technischen Sachzwängen kann es auch auf einen Kreis mit einem Durchmesser von 150 cm verringert werden;
- 3° die Bewegungsfläche ermöglicht das Manövrieren eines Rollstuhls. Sie erlaubt es, die Richtung zu ändern oder zu wenden. Die Bewegungsfläche bleibt mit dem Weg verbunden. Sie entspricht einer 150 cm x 150 cm großen quadratischen Fläche;
- 4° die Benutzungsfäche erlaubt die Positionierung des Rollstuhls, um eine Einrichtung oder eine Bedienungs- bzw. Dienstleistungsvorrichtung zu nutzen. Die Benutzungsfäche befindet sich senkrecht unter der Einrichtung oder Bedienungs- bzw. Dienstleistungsvorrichtung und entspricht einem mindestens 90 cm x 120 cm großen Rechteck.

### **Art. 20. Information und Beschilderung**

(1) Jede Information wird in einer für die Besucher verständlichen, sichtbaren und lesbaren Form bereitgestellt.

Die für die Besucher bereitgestellten ständigen Informations- und Beschilderungselemente bilden ein Ganzes und schaffen eine kontinuierliche Informationskette auf dem ganzen Weg.

(2) Hinsichtlich der Sichtbarkeit gilt Folgendes:

- 1° Die Informationen werden zusammengelegt;
- 2° mindestens ein Informationsträger entspricht folgenden Anforderungen:
  - a) Er kontrastiert mit seiner in Artikel 21 definierten unmittelbaren Umgebung;
  - b) er kann sowohl im „Stehen“ als auch im „Sitzen“ gesehen und gelesen werden;
  - c) er wird so ausgewählt, positioniert und ausgerichtet, dass jede Blendwirkung, jede Spiegelung oder jedes Gegenlicht, die durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung hervorgerufen werden können, vermieden werden;
  - d) falls er sich in einer Höhe von weniger als 160 cm befindet, muss es möglich sein, sich ihm auf eine Entfernung von weniger als 100 cm zu nähern.

(3) Hinsichtlich der Lesbarkeit entsprechen die auf diesen Trägern bereitgestellten Informationen folgenden Anforderungen:

- 1° Sie kontrastieren, gemäß Artikel 21, stark mit dem Hintergrund des Trägers;
- 2° die Höhe der Schrift ist den Umständen angemessen. Sie hängt von der Wichtigkeit der gelieferten Informationen ab, von der Größe des Raumes und von dem abhängig von diesen Elementen

festgelegten Referenzleseabstand. Die Mindestgröße beträgt 1 cm bei einem Leseabstand von 40 cm bzw. ist proportional zum Leseabstand;

3° die Schriftzeichen haben eine konstante Strichstärke, sind serifenlos, weisen keine Ligaturen auf und sind nicht kursiv;

4° die Texte bestehen aus Groß- und Kleinbuchstaben;

5° die Aufschriften sind angemessen zu beleuchten.

(4) Hinsichtlich der Verständlichkeit gilt Folgendes:

1° Die Beschilderung verwendet so weit wie möglich Symbole oder Piktogramme;

2° soweit es genormte Piktogramme gibt, sind diese zu verwenden.

(5) Hinsichtlich der Farben gilt Folgendes:

1° Farben können dazu beitragen, die Wahrnehmbarkeit der Beschilderung zu verbessern;

2° allerdings führen Unterschiede zwischen Farbtönen oder hinsichtlich der Farbenintensität allein noch nicht zu einem geeigneten visuellen Kontrast;

3° die Farbe ist kein Informationsträger, mit Ausnahme der Farben, die auf eine Gefahr hinweisen.

(6) Hinsichtlich schriftlicher taktiler Informationen gilt Folgendes:

1° Falls Informationen in taktiler Form bereitgestellt werden, sind hierzu der *Code du braille littéraire luxembourgeois* [~Code des Luxemburger Literaturbraille] sowie erhabene Profilschrift oder tastbare Normalschrift zu verwenden;

2° die Höhe der erhabenen Profilschrift oder tastbaren Normalschrift beträgt zwischen 0,1 cm und 0,15 cm;

3° die Buchstaben und sonstigen Zeichen haben am besten eine konische Form;

4° die Schriftgröße beträgt mindestens 1,5 cm.

(7) Hinsichtlich der Erkennung von Hindernissen am Boden gilt Folgendes:

1° Absperrpfosten und sonstige Gegenstände, die entlang des Weges auf den Boden gestellt oder gelegt werden, können von Menschen mit einer Sehbehinderung erkannt werden;

2° sie unterscheiden sich farblich von ihrer Umgebung. Notfalls ist ein farblich kontrastierendes 10 cm hohes Band an ihrem oberen Teil angebracht.

## Art. 21. Leuchtdichtekontraste

(1) Zwecks leichter Orientierung und sicherer Gestaltung der Wege kontrastieren die Beschilderung, einschließlich taktiler Bodenmarkierungen, und die Informationen visuell.

Die Leuchtdichtekontrastwerte werden auf der Grundlage der Leuchtdichte – nachfolgend als  $L$  bezeichnet – von zwei Oberflächen berechnet. Die Leuchtdichte wird vom Hersteller der Materialien oder Farben angegeben. Notfalls kann sie auch approximativ mithilfe einer Farbpalette mit Angabe des Reflexionsgrades bestimmt werden.

Der Kontrast kann auch durch eine Messung der Leuchtdichte von zwei Oberflächen bestimmt werden.

(2) Die Mindestdifferenz zwischen der Leuchtdichte von zwei Oberflächen beträgt mehr als 30 Punkte und liegt bei 60 Punkten bei potenziellen Gefahren sowie schriftlichen Angaben. Eine der beiden Oberflächen hat eine Leuchtdichte von mindestens 40 Punkten bzw. von mindestens 70 Punkten bei potenziellen Gefahren und schriftlichen Angaben.

(3) Der Kontrast für taktile Leitsysteme von Einrichtungen öffentlicher Verkehrsmittel, nachfolgend als  $K$  bezeichnet, wird mithilfe der Michelson-Formel berechnet:

$$K = \frac{L_1 - L_2}{L_1 + L_2}$$

Hierbei bezeichnet  $L_1$  die Leuchtdichte des Gegenstandes und  $L_2$  die Leuchtdichte von dessen Umgebung.

Folgende absolute Kontrastwerte sind einzuhalten:

1° ein Wert von  $K \geq 0,4$  ist unbedingt notwendig;

2° die hellere Oberfläche weist eine Leuchtdichte von mindestens 50 Punkten auf.

## **Art. 22. Taktils Leitsystem**

Wird ein taktils Leitsystem eingerichtet, damit sehbehinderte und blinde Menschen den Weg finden, sich orientieren, sich informieren und auf Gefahren hingewiesen werden können, weist das System folgende Merkmale auf:

- 1° Es besteht aus 0,4 cm bis 0,5 cm hohen Noppen oder Rippen. Rippen zeigen im Allgemeinen eine Richtung an. Noppen werden an Stellen verwendet, an denen eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist. Das Leitsystem kontrastiert visuell und taktil mit dem umgebenden Belag. Der Mindestkontrastwert wird gemäß Artikel 21 festgelegt;
- 2° die 30 cm breite taktile Leitlinie zeigt die Richtung an und besteht aus Rippen. Diese verlaufen parallel zur Leitlinie. Auf einer Breite von 60 cm, gemessen ab ihrem Rand, ist die Leitlinie auf beiden Seiten frei von jeglichen Hindernissen;
- 3° Richtungsänderungen entlang der Leitlinie werden am besten rechtwinklig ausgeführt. Auf jede Richtungsänderung von mehr als 45 Grad wird mit einem mindestens 90 cm x 90 cm großen Noppenfeld hingewiesen. Das Noppenfeld wird auf der taktilen Leitlinie exzentrisch angeordnet, damit die Seite des Noppenfeldes, die über den Rand der Leitlinie hinausgeht, die Richtung der Abknickung anzeigt. Bei einer Gabelung ist das Noppenfeld in Bezug auf die es teilende Leitlinie zentrisch angeordnet;
- 4° Anfang und Ende einer Leitlinie bestehen jeweils aus einem 90 cm x 90 cm großen Noppenfeld. Angrenzend an bzw. zu beiden Seiten des Noppenfeldes befindet sich ein Feld mit Rippen, die in der Richtung des Fußgängerverkehrs verlaufen;
- 5° genoppte Aufmerksamkeitsfelder weisen auf eine nach unten führende Treppe hin, auf eine Rampe mit einer Neigung von mehr als 6 Prozent oder ein gefährliches Hindernis am Boden, wenn diese sich auf dem barrierefreien Weg befinden. Sie sind 90 cm tief und erstrecken sich über die gesamte Breite des Hindernisses. Im Falle einer zur Treppe führenden Leitlinie ist auch am unteren Ende der Treppe ein Aufmerksamkeitsfeld vorzusehen. Bei Platzmangel ist auch eine Tiefe von nur 60 cm zulässig. Sie werden im Allgemeinen so nah wie möglich am Hindernis angelegt. Falls die Leitlinie zu einer Treppe mit einer Breite von 300 cm oder weniger führt, wird die Linie in Bezug auf das sich vor der Treppe befindende Aufmerksamkeitsfeld zentriert. Im gegenteiligen Fall führt eine Leitlinie zu jedem Ende des Aufmerksamkeitsfeldes im seitlichen Abstand von 60 cm zum Handlauf;
- 6° ein genopptes Aufmerksamkeitsfeld ist vor einer automatisch öffnenden Drehflügeltür auf der Seite des Schwenkbereichs der Tür bzw. vor einer Drehtür auf der Öffnungsseite der Tür vorzusehen. Es wird 30 cm vom Schwenkbereich der Tür entfernt angelegt. Es ist 60 cm tief und seine Breite deckt die gesamte Breite der Tür ab;
- 7° falls die Leitlinie auf einen Aufzug hinweist, führt sie zum Rufknopf;
- 8° auf einen Point-of-Interest, der sich entlang der Leitlinie befindet, kann mit einem 90 cm x 90 cm großen Noppenfeld hingewiesen werden. Schließt sich daran ein Feld mit parallel zur Leitlinie verlaufenden Rippen an, weist dies auf einen barrierefreien Informationspunkt hin;
- 9° im Außenbereich sind die Rippen 0,5 cm bis 1,5 cm breit mit einem Zwischenabstand von 2,5 cm bis 3,5 cm. Die in Quincunx-Anordnung angelegten Noppen sind rund mit einem Durchmesser von 2 cm bis 3 cm und einem rechtwinkligen Abstand von 3 cm bis 5 cm;
- 10° im Innenbereich der Gebäude können die in diesem Artikel beschriebenen Eigenschaften und Abmessungen des Leitsystems angepasst werden, sofern ihre visuelle oder taktile Wahrnehmbarkeit gleichwertig ist.

## **Art. 23. Sicherheit und Evakuierung**

(1) Verfügt der öffentlich zugängliche Ort über eine Alarmanlage, ist eine mit der Anlage verbundene akustische und visuelle Vorrichtung vorzusehen. Der Alarm muss in allen öffentlich zugänglichen Räumen wahrgenommen werden können. Bei Nutzung durch eine bestimmte Bevölkerungsgruppe kann eine Anpassung der Vorrichtung erforderlich sein.

Die Evakuierungsverfahren im Brandfall berücksichtigen die Bedürfnisse aller Menschen.

Für jeden öffentlich zugänglichen Ort wird ein Konzept für die Evakuierung von Menschen mit Behinderung erstellt und dokumentiert.



(2) Abweichend von Absatz 1 gilt, dass die öffentlich zugänglichen Orte oder Teile von öffentlich zugänglichen Orten, die in Artikel 1 Punkt 1° des Gesetzes vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten, öffentlichen Straßen und Mehrfamilienhäusern genannt werden und die unter die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. Juni 1999 über klassifizierte Einrichtungen fallen, hinsichtlich der Evakuierungsbedingungen folgenden Bestimmungen unterliegen:

- 1° den Vorschriften, die durch Genehmigungsbescheide des Ministers festgelegt wurden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Arbeit fällt, sowie;
- 2° den Bestimmungen der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 13. Juni 1979 betreffend die Richtlinien zur Sicherheit im öffentlichen Dienst, wenn es sich um klassifizierte Einrichtungen nach dem geänderten Gesetz vom 19. März 1988 betreffend die Sicherheit in den Verwaltungen und Dienststellen des Staates, in öffentlichen Einrichtungen und an Schulen handelt.

#### **Art. 24. Einrichtungen, die sich an ein sitzendes Publikum richten**

(1) Jede Anstalt oder Einrichtung, die sich an ein sitzendes Publikum richtet, muss im Hinblick auf Zugang und Nutzung alle Menschen zu denselben Bedingungen unabhängig von ihren spezifischen Bedürfnissen empfangen können. In Mehrzweckanstalten oder -einrichtungen ohne spezifische Ausstattung können die betreffenden Plätze auf Verlangen frei gemacht werden. Anzahl, Eigenschaften und Anordnung dieser Plätze werden abhängig von der Gesamtzahl der angebotenen Plätze festgelegt.

(2) Für Rollstuhlfahrer zugängliche Plätze in Anstalten und Einrichtungen, die sich an ein sitzendes Publikum richten, entsprechen folgenden Anforderungen:

1° Anzahl :

- a) mindestens ein barrierefreier Platz je Block von zwanzig für die ersten hundert Plätzen;
- b) bei mehr als hundert Plätzen ein zusätzlicher barrierefreier Platz je Block von hundert Plätzen.

2° Abmessungseigenschaften:

- a) Ein Platz ist mindestens 90 cm breit und 120 cm lang;
- b) der Zugangsweg zu diesen Plätzen weist die gleichen Merkmale auf wie die Wegführung im Innenbereich;
- c) ein Sitz für die Begleitperson ist in der Nähe dieses Platzes vorzusehen;

3° hinsichtlich der Verteilung gilt Folgendes: Falls mehrere Plätze erforderlich sind und falls aufgrund der Art der von der Einrichtung angebotenen Leistungen erhebliche Unterschiede abhängig davon bestehen, wo das Publikum eingelassen wird, werden die behindertengerechten Plätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Kategorien von Plätzen verteilt, die für das Publikum angeboten werden.

#### **Art. 25. Mehrzweckhallen**

Falls die Halle über ein Podest, eine Bühne oder ein Podium verfügt, können diese von allen Menschen genutzt werden und sind für alle Menschen zugänglich.

#### **Art. 26. Öffentlich zugängliche Orte gemäß Artikel 1 Punkt 1° Buchstaben b) bis e) des Gesetzes vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten, öffentlichen Straßen und Mehrfamilienhäusern**

(1) Die Mindestanzahl von barrierefreien Zimmern, die in öffentlich zugänglichen Orten gemäß Artikel 1 Punkt 1° Buchstaben b) bis e) des Gesetzes vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten, öffentlichen Straßen und Mehrfamilienhäusern von Menschen mit Behinderung bewohnt werden können, ist wie folgt festgelegt:

- 1° ein Zimmer, falls der Ort zwischen zehn und zwanzig Zimmer zählt;
- 2° zwei Zimmer, falls der Ort zwischen einundzwanzig und fünfzig Zimmer zählt;
- 3° ein zusätzliches Zimmer je zusätzliche Anzahl bzw. je zusätzlichen Bruchteil von fünfzig Zimmern, falls der Ort mehr als fünfzig Zimmer zählt.

(2) Die barrierefreien Zimmer in den in Absatz 1 genannten öffentlich zugänglichen Orten unterliegen folgenden Bedingungen:

- 1° Sie sind auf die verschiedenen mit einem Aufzug erreichbaren Geschosse verteilt;

2° die Zimmernummer des barrierefreien Zimmers steht in erhabener Profilschrift oder tastbarer Normalschrift auf oder neben der Tür auf der Seite des Türgriffs;

3° sie verfügen, außerhalb des eventuellen Schwenkbereichs der Tür und der von einem Bett in Anspruch genommenen Fläche, über:

- a) einen Freiraum mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm;
- b) einen mindestens 90 cm breiten Durchgang auf den beiden langen Seiten des Bettes und einen mindestens 120 cm breiten Durchgang auf der freien kurzen Seite des Bettes, oder über einen mindestens 120 cm breiten Durchgang auf den beiden langen Seiten des Bettes und einen mindestens 90 cm breiten Durchgang auf der freien kurzen Seite des Bettes;

4° sie verfügen über eine barrierefreie Toilette oder befinden sich in der Nähe einer solchen. Ist eine Toilette vorhanden, weist diese die in Artikel 16 festgelegten Merkmale auf. Falls sich die Toilette im Zimmer befindet, reicht es allerdings aus, wenn nur auf einer Seite ein seitlicher Zugang zum Klosettbecken vorhanden ist;

5° sie verfügen über ein barrierefreies Badezimmer oder befinden sich in der Nähe eines solchen; dieses Badezimmer erfüllt folgende Kriterien:

- a) Ist eine Toilette vorhanden, weist diese die in Artikel 16 festgelegten Merkmale auf. Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 Punkt 2° reicht es allerdings aus, wenn nur auf einer Seite ein seitlicher Zugang zum Klosettbecken vorhanden ist;
- b) das Badezimmer verfügt über eine Schiebetür, eine Drehflügeltür oder eine Raumspartür, wobei die Tür sich zur Außenseite des Zimmers öffnet;
- c) es verfügt über ein Waschbecken mit Spiegel und Einrichtungen gemäß den in Artikel 16 aufgezählten Vorschriften;
- d) es verfügt über eine barrierefreie Dusche, die folgende Bedingungen erfüllt:
  - i) Die Dusche ist bodengleich und hat keine Schwelle;
  - ii) die Fläche der Duschwanne beträgt mehr als 1,25 m<sup>2</sup>, wobei keine Seite weniger als 90 cm lang sein darf;
  - iii) die Duschwanne ist unten weder höher noch niedriger als der Fußboden;
  - iv) die Duschwanne ist aus rutschfestem Material gefertigt;
  - v) falls die Duschwanne in einer Nische montiert wird, ist die Wanne mindestens 150 cm breit und mindestens 90 cm tief;
  - vi) die Neigung zum Siphon beträgt nicht mehr als 2 Prozent;
  - vii) ein mindestens 70 cm langer horizontaler Haltegriff wird in einer Höhe von zwischen 80 cm und 90 cm über dem Boden auf einer Seite der Duschwanne angebracht;
  - viii) eine vertikale mindestens 100 cm lange Stange, entlang welcher sich der Duschkopf verschieben lässt, wird auf derselben Seite ab einer Höhe von 90 cm über dem Boden angebracht;
  - ix) die Dusche verfügt über eine ortsfeste oder mobile Einrichtung zum Sitzen. Die aus rutschfestem Material gefertigte Sitzfläche des Sitzes ist zwischen 46 cm und 48 cm hoch, mindestens 40 cm tief und verfügt über hochklappbare Armlehnen oder Stützklappgriffe. Falls es sich um eine ortsfeste Einrichtung handelt, sind Sitzfläche und Armlehnen hochklappbar. Eine 90 cm x 120 cm große Bewegungsfläche ist neben dem Sitz vorgesehen;
  - x) sofern Duschattrennungen vorhanden sind, behindern diese den Zugang zum Sitz nicht, falls ein Transfer zum Sitz erforderlich ist;
- e) es verfügt über ein mit dem Empfang oder einem Bereitschaftsdienst verbundenes Notrufsystem gemäß Artikel 16 Punkt 5°.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind bei Projekten zum Neubau folgender öffentlich zugänglicher Orte alle Zimmer gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 barrierefrei:

1° Unterbringungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung gemäß Artikel 3 Punkt 3° der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 23. April 2004 betreffend die staatliche Zulassung von Einrichtungen, die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung anbieten, sowie zur Durchführung des Gesetzes vom 8. September 1998 über die Beziehungen zwischen dem Staat und im sozialen, Familien- und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen;

2° Pflegeheime, integrierte Zentren für ältere Menschen und Einrichtungen für betreutes Wohnen für ältere Menschen gemäß der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 8. Dezember 1999 über die Zulassung von Betreibern von Seniorendiensten.

**Art. 27. Duschen und Kabinen**

(1) Sind Um- bzw. Auskleidekabinen vorhanden, ist mindestens eine Kabine barrierefrei und über einen benutzbaren Weg zugänglich.

Sind Duschen vorhanden, ist mindestens eine Dusche barrierefrei und über einen benutzbaren Weg zugänglich.

Die barrierefreien Kabinen und Duschen werden am selben Ort eingerichtet wie die anderen Kabinen bzw. Duschen, sofern sich diese zusammen an einem Ort befinden.

Sind nach Geschlecht getrennte Kabinen bzw. Duschen vorhanden, wird für jedes Geschlecht mindestens eine getrennte barrierefreie Kabine bzw. Dusche eingerichtet.

(2) Barrierefreie Kabinen in Anstalten und Einrichtungen mit Duschen, Um-, An- oder Auskleidekabinen entsprechen folgenden Bestimmungen:

1° Die barrierefreien Kabinen verfügen über:

- a) eine Bewegungsfläche mit Wendemöglichkeit, deren Abmessungseigenschaften in Artikel 19 Punkt 3° festgelegt sind;
- b) eine Bank, deren Sitzfläche sich in einer Höhe zwischen 46 cm und 48 cm befindet, mit einer Tiefe von mindestens 45 cm und einer Länge von mindestens 60 cm;
- c) einen horizontalen Haltegriff auf einer Höhe zwischen 80 cm und 90 cm;
- d) einen Vorhang oder eine nach außen öffnende Tür.

2° die barrierefreien Duschen unterliegen den Vorschriften von Artikel 26 Absatz 2 Punkt 5° Buchstabe d);

3° die Duschwannen öffentlich zugänglicher Orte wie Schwimmbäder und Sporthallen sind mindestens 150 cm x 150 cm groß.

**Art. 28. Zugang zum Becken eines Schwimmbades**

Jedes Becken verfügt über eine ortsfeste oder mobile Vorrichtung, die Menschen mit Behinderung den Transfer in das Becken ermöglicht. Ist ein selbstständiger Transfer nicht möglich, sind die Mitarbeiter des Schwimmbades verpflichtet, der betreffenden Person zu helfen.

**Art. 29. In Reihen angeordnete Kassen**

Sind mehrere Kassen in einer Reihe angeordnet, ist eine abhängig von der Gesamtzahl der Kassen festgelegte Mindestzahl von Kassen barrierefrei und über einen benutzbaren Weg zugänglich, wobei eine davon vorrangig geöffnet ist. Befinden sich diese Kassen an mehreren Stellen oder auf mehreren Geschossen, gelten diese Auflagen für jede Stelle und jedes Geschoss.

Je angefangenen Block von zwanzig Kassen ist mindestens eine Kasse barrierefrei. Die barrierefreien Kassen sind gleichmäßig verteilt.

Die Mindestbreite des Zugangsweges zu den barrierefreien Kassen beträgt 100 cm.

Die barrierefreien Kassen sind so konzipiert und angeordnet, dass sie von einem Rollstuhlfahrer genutzt werden können.

Sie verfügen über eine von allen Kunden lesbare Anzeige, durch die gehörlose bzw. hörgeschädigte Menschen über den zu zahlenden Preis informiert werden können.

**Kapitel 3 – Öffentliche Straßen****Art. 30. Zur öffentlichen Straße gehörende Wege**

(1) Wege der öffentlichen Straße, die im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes Fußgängern vorbehalten oder für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, sind frei von Unebenheiten oder Stufen und bieten einen mindestens 100 cm breiten freien Durchgang. Falls kein Weg vorhanden ist, der frei von Unebenheiten ist, und falls es nicht möglich ist einen qualitativ gleichwertigen alternativen Weg vorzusehen, wird eine Rampe, die die in Artikel 3 festgelegten Eigenschaften aufweist, oder ein Aufzug, der die in Artikel 10 festgelegten Eigenschaften aufweist, eingerichtet.

Der barrierefreie Weg ist frei von jeglichen Hindernissen. Bei über dem Weg hängenden Elementen bleibt ein mindestens 220 cm hoher freier Durchgang über dem Boden.

Falls sich eine Treppe inmitten einer Verkehrsfläche befindet, bildet der Teil, der sich unterhalb einer Höhe von 220 cm befindet, falls er nicht geschlossen ist, einen visuellen Kontrast, verfügt über eine taktile Wiederholung am Boden und ist so ausgeführt, dass der Gefahr eines Aufpralls oder Zusammenstoßes vorgebeugt wird.

Jeder Treppenlauf entspricht den in Artikel 9 genannten Anforderungen für Treppen, mit Ausnahme der Bestimmung zur Beleuchtung. Die Verwendung einer Eselstreppe ist verboten.

(2) Bauliche Abgrenzungen markieren die Trennung zwischen den Teilen der öffentlichen Straßen, die Fußgängern vorbehalten oder für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, und den Fahrspuren, die vom motorisierten Verkehr genutzt werden. Bei diesen baulichen Abgrenzungen handelt es sich um mindestens 3 cm hohe Bordsteine oder mindestens 3 cm tiefe Rinnen.

Sind diese baulichen Abgrenzungen an Begegnungsorten oder in Wohngebieten nicht vorhanden, weist der Weg auf seiner gesamten Länge gebaute Strukturen oder sonstige Leitelemente auf, die visuell und taktil mit ihrer Umgebung kontrastieren, um sehbehinderten oder blinden Menschen die Orientierung zu erleichtern.

Sind die in Unterabsatz 2 vorgesehenen Leitelemente nicht vorhanden, verfügt der Weg über ein durchgehendes taktiles Leitsystem gemäß Artikel 22 zur Orientierung sehbehinderter oder blinder Menschen.

(3) Im Falle einer Trennung zwischen dem Fußgängern vorbehaltenen und dem Radfahrern vorbehaltenen Teil der öffentlichen Straße wird diese Trennung mit taktilen und visuell kontrastierenden Vorrichtungen erstellt.

Der Bodenbelag des barrierefreien Weges ist hart, rutschfest, blendfrei und weist keine Löcher, Spalten oder Risse mit einer Breite von mehr als 2 cm auf.

### **Art. 31. Überwege und Furten**

(1) Überwege und Furten für Fußgänger entsprechen folgenden Anforderungen:

1° Überwege und Furten mit einem Bordstein mit differenzierter Höhe mit auf der einen Seite einer Absenkung für Rollstuhlfahrer und Nutzer anderer rollender Fortbewegungsmittel und auf der anderen Seite einer ausreichenden Bordsteinhöhe, um von blinden oder sehbehinderten Fußgängern wahrgenommen werden zu können, weisen folgende Merkmale auf:

- a) Taktile Bodenindikatoren, deren Merkmale in Artikel 22 festgelegt sind, werden zur Warnung sehbehinderter oder blinder Menschen eingesetzt;
- b) auf der einen Seite der Querungsachse verfügt der Bürgersteig über einen 3 cm bis 6 cm hohen Bordstein. Die sich seitlich dieser Achse befindenden taktilen Bodenindikatoren weisen auf den Überweg hin und zeigen die Querungsrichtung an; hierbei werden folgende Gestaltungselemente eingesetzt:
  - i) Ein 90 cm breites und mindestens 60 cm tiefes Richtungsfeld befindet sich am Bordstein des Bürgersteiges. Es besteht aus Rippen zur Anzeige der Querungsrichtung;
  - ii) ein 90 cm breiter Auffindestreifen, der sich an das Richtungsfeld anschließt, ist auf der gesamten restlichen Breite des Bürgersteiges vorhanden. Er bildet an seinem Anfang einen rechten Winkel mit dem inneren Bürgersteigrand. Er ist genoppt;
  - iii) ist ein Mast einer Lichtsignalanlage vorhanden, befindet sich dieser in der Mittelachse der Querung beim Richtungsfeld und beim Auffindestreifen;
- c) auf der anderen Seite der Mittelachse der Querung wird der Bordstein des Bürgersteiges, in einer Entfernung von 50 cm von dieser Mittelachse, auf einer Breite von 100 cm bis 120 cm auf eine Höhe von 0,5 cm oder weniger abgesenkt. Ein aus taktilen Bodenindikatoren bestehendes Sperrfeld weist sehbehinderte bzw. blinde Menschen auf das Fehlen eines erkennbaren Bordsteins hin. Dieses Sperrfeld weist folgende Merkmale auf:
  - i) Es wird auf der gesamten Länge der Absenkung angelegt und wird auf jeder Seite der Absenkung auf der Länge fortgesetzt, auf der der Bordstein weniger als 3 cm hoch ist;
  - ii) dieses Feld ist 60 cm tief und besteht aus parallel zum Bordstein verlaufenden Rippen;
  - iii) ist ein Mast einer Lichtsignalanlage vorhanden, kann dort, wo dieser sich befindet, auf die Fortsetzung des Sperrfeldes verzichtet werden.

2° Überwege und Furten für Fußgänger mit konstanter Bordsteinhöhe weisen folgende Merkmale auf:

- a) Der Bordstein ist auf der gesamten Breite des Überwegs 3 cm oder weniger hoch;

b) zur Warnung sehbehinderter oder blinder Menschen werden taktile Bodenindikatoren im Sinne des Artikels 22 auf folgende Weise angebracht:

- i) Ein mindestens 60 cm tiefes Richtungsfeld wird auf der gesamten Breite des Überwegs am Bordstein eingerichtet. Es besteht aus Rippen, die die Querungsrichtung anzeigen;
- ii) ein 90 cm breiter Auffindestreifen, der sich mittig zum Überweg befindet, ist auf der gesamten restlichen Breite des Bürgersteiges vorhanden. Er bildet an seinem Anfang einen rechten Winkel mit dem inneren Bürgersteigrand. Er ist genoppt. Befindet sich der Überweg in der Achse des Weges, wird der Auffindestreifen durch ein Aufmerksamkeitsfeld ersetzt, das auf der gesamten Breite des Überwegs am Richtungsfeld angelegt wird. Es ist 60 cm tief. Es ist genoppt;
- iii) im Falle von Lichtsignalanlagen befinden sich diese neben dem Auffindestreifen.

(2) Furten werden mit einem Richtungsfeld gekennzeichnet. Um die Unterscheidung zwischen Überwegen und Furten zu ermöglichen, endet der Auffindestreifen 60 cm bis 90 cm vor dem Richtungsfeld.

(3) Befindet sich eine Radfahrerquerung neben einer Fußgängerquerung, weist die Radfahrerquerung folgende Merkmale auf:

1° Sie befindet sich auf der abgesenkten Seite des Bordsteins, falls die Überwege und Furten für Fußgänger über einen Bordstein mit differenzierter Höhe gemäß Absatz 1 Punkt 1° verfügen;

2° im Falle eines 3 cm oder weniger hohen Bordsteins wird auf ihrer gesamten Breite ein Sperrfeld angelegt. Dieses 60 cm tiefe Feld besteht aus parallel zum Bordstein verlaufenden Rippen.

(4) Sind Lichtsignalanlagen für Fußgänger vorhanden, sind diese in Bezug auf den Überweg zentriert.

Sind taktile Bodenindikatoren gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 vorhanden, ist die visuelle Information durch ein akustisches oder taktiles Signal zu ergänzen. Das akustische Signal wird durch einen akustischen Signalgeber erzeugt, die sich in einer Höhe zwischen 210 cm und 230 cm befindet. Das taktile Signal wird durch einen vibrierenden Knopf erzeugt, der sich auf der Unterseite des Anforderungstasters befindet. Die akustische und taktile Funktion wird automatisch aktiviert oder vorzugsweise auf Wunsch durch Drücken auf den vibrierenden Knopf.

Der akustische Signalgeber gibt während der gesamten Grünphase ein Tackgeräusch mit einer Frequenz von 4 Hz ab. Dieses Signal ist auf der gesamten Länge der Querung wahrnehmbar. Das taktile Signal des vibrierenden Knopfes ist während der gesamten Grünphase aktiv.

Falls erforderlich, und falls es die Anwohner nicht stört, kann der akustische Signalgeber außerhalb der Grünphase ein ständiges getaktetes Orientierungssignal mit einer Frequenz von 1,2 Hz zum Auffinden der Überwegs abgeben. Es kann in einer Entfernung von mindestens 450 cm erkannt werden.

### **Art. 32. Bus- und Straßenbahnsteige für den Ein- und Ausstieg**

Beschilderung und Informationen an Bus- und Straßenbahnsteigen für den Ein- und Ausstieg entsprechen den in Artikel 20 ausführlich beschriebenen Anforderungen.

Die Bus- und Straßenbahnsteige sind höher als die Fahrbahn, um den Höhenunterschied beim Besteigen der Verkehrsmittel so gering wie möglich zu halten. Bei Haltestellen beträgt diese Erhöhung mindestens 16 cm.

Die Bus- und Straßenbahnsteige verfügen über taktile und visuelle Bodenmarkierungen gemäß Artikel 22, damit sehbehinderte oder blinde Menschen sie finden, sich dort gefahrlos zurechtfinden und möglichst zu einer Einstiegstür des Busses bzw. der Straßenbahn geführt werden können.

Falls die Stelle, an der sich der Einstieg zum Bus oder zur Straßenbahn befindet, genau festgelegt ist, sind folgende taktile Bodenindikatoren vorhanden:

1° Ein 120 cm langes und 90 cm tiefes Einstiegsfeld zeigt an, wo sich die erste Einstiegstür des Busses bzw. der Straßenbahn befindet. Es befindet sich 30 cm von der Bus- bzw. Straßenbahnsteigkante entfernt und besteht aus parallel zur Kante verlaufenden Rippen;

2° ein Auffindestreifen, der aus parallel zur Kante verlaufenden Rippen besteht, führt zum Einstiegsfeld. Er wird am Einstiegsfeld in dessen Mittelachse angelegt. Er ist 90 cm breit und wird auf der gesamten restlichen Breite des Bürgersteiges angelegt. Verfügt ein Bus- oder Straßenbahnsteig über mehrere Einstiegsfelder, die untereinander mit einer Leitlinie verbunden sind, sind Auffindestreifen, die sich nicht beim ersten Einstiegsfeld befinden, nicht erforderlich.

Über die gesamte Länge der Haltestelle verläuft eine Leitlinie. Sie beginnt ab dem Einstiegsfeld und ist mindestens 60 cm von der Bus- oder Straßenbahnsteigskante entfernt.

Auf ein Wartehäuschen oder eine Bank auf dem Bus- oder Straßenbahnsteig kann mit einem Noppenfeld auf der Leitlinie hingewiesen werden; dieses Noppenfeld zur Anzeige einer Richtungsänderung ist in Artikel 22 Punkt 3° beschrieben.

### **Art. 33. Parkstreifen und Parkplätze**

(1) Parkstreifen für Menschen mit Behinderung haben eine Länge von 500 cm oder mehr und eine Breite von 200 cm oder mehr.

Zusätzlich zu dieser Fläche befindet sich hinter dem Platz ein Transferbereich mit einer Länge von 250 cm und einer Breite von 200 cm. Dieser Transferbereich wird durch eine Bodenmarkierung gekennzeichnet, es sei denn, er befindet sich an einem Platz, der nicht für das Parken vorgesehen ist.

(2) Der Parkstreifen für Menschen mit Behinderung ist 250 cm breit, sofern die restliche Breite des Bürgersteiges 150 cm oder mehr beträgt.

Beim Transferbereich ist der Bürgersteig auf einer Länge von 100 cm auf eine Höhe von weniger als 3 cm abgesenkt, um den Zugang zum Bürgersteig zu ermöglichen.

(3) Auf Parkplätzen sind die Stellplätze für Menschen mit Behinderung gemäß Artikel 4 gestaltet.

## **Kapitel 4 - Schlussbestimmungen**

### **Art. 34. Aufhebungsbestimmung**

Die geänderte großherzogliche Verordnung vom 23. November 2001 über die Durchführung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29. März 2001 über die Zugänglichkeit öffentlich zugänglicher Orte wird aufgehoben.

### **Art. 35. Bei Bezugnahmen zu verwendender Titel**

Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung erfolgen wie folgt: „Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2023 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten und öffentlichen Straßen“.

### **Art. 36. Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

### **Art. 37. Bestimmung zur Durchführung**

Unser Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, ist mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird.

*Die Ministerin für  
Familie und Integration*  
**Corinne Cahen**

Nan, den 8. Februar 2023  
**Henri**

---

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich der im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichter französischer Text ist maßgebend.

Titel des französischen Originaltextes:

Règlement grand-ducal du 8 février 2023 relatif à l'accessibilité à tous des lieux ouverts au public et des voies publiques portant application des articles 2, 3 et 5 de la loi du 7 janvier 2022 portant sur l'accessibilité à tous des lieux ouverts au public, des voies publiques et des bâtiments d'habitation collectifs.